

26. Feb. 1957

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 3 TVG

Leitsätze:

1. Tarifkonkurrenz kann auch zwischen einem Tarifvertrag und einer Tarifordnung bestehen.
2. Für die Lösung auch einer solchen Konkurrenz ist ausschlaggebend, welche Tätigkeit in dem Betriebe überwiegt.
3. Das Verhältnis der Umsatzzahlen in mehreren Zweigen eines einheitlichen Betriebes ist für sich allein nicht ausschlaggebend, kann aber unterstützend herangezogen werden, um zu bestimmen, welche Betriebstätigkeit überwiegt.

Aktenzeichen: 1 AZR 529/55
Urteil des BAG vom 26. Februar 1957

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 529/55
Sa 475/55 (Hamm)

22

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den
Prozessbevollmächtigten
der Parteien zugestellt
am 26. Februar 1957
Herrn Dr. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 22. Februar 1957 gemäss § 128 Abs. 2 ZPO
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrich-
ter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeits-
richter Dr. Dr. Matthias und Frey für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. Oktober 1955
- 4 Sa 475/55 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, Mitglied der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten im DGB, war 1955 bei der Beklagten als Kraftfahrer tätig. Die Beklagte stellt Likör, Branntwein und Spirituosen her und setzt diese Erzeugnisse ab. Sie betreibt weiterhin den Einkauf von Wein und dessen Absatz im Grosshandel. Sie gehört der Wirtschaftsvereinigung Gross- und Aussenhandel, Bezirksvereinigung Münster, dem Verband der Spirituosenfabrikanten in Westfalen-Lippe und der Grosshandels- und Lagereiberufsgenossenschaft an. Die Beklagte beschäftigte im Jahre 1955 7 Angestellte und 6 gewerbliche Arbeitnehmer, unter letzteren einen Destillateur. Sie bezahlt ihre Arbeitnehmer nach den für den Gross- und Aussenhandel im Bereich der Bezirksvereinigung Münster massgebenden Lohn- und Gehaltsabkommen.

Der Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Gross- und Aussenhandels im Bereich der Bezirksvereinigung vom 18. August 1952 gilt persönlich für alle in den Mitgliedsbetrieben der Bezirksvereinigung beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer und örtlich für den Bereich der Bezirksvereinigung. Dieser Rahmentarifvertrag enthält in § 9 eine Regelung über die Zahlung eines Krankengeldzuschusses.

Für die Betriebe der Herstellung von Spirituosen usw., Weinkellereien und Weinhandlungen im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein ist am 30. August 1942 eine Tarifordnung erlassen, die nach dem Stand vom 1. August 1946 für das Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein räumlich, für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder persönlich und alle Betriebe der Herstellung von Spirituosen, Weinkellereien und Weinhandlungen sachlich gilt. Auch diese Tarifordnung sieht die Zahlung eines Krankengeldzuschusses vor; diese Regelung ist günstiger als die des o.a. Rahmentarifvertrages. Der Kläger erlitt 1955 einen Betriebsunfall, der ihn für mehr als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

6 Wochen krank und arbeitsunfähig machte. Die Beklagte zahlte ihm einen Krankengeldzuschuss nach dem Tarifvertrag.

Mit der Klage fordert der Kläger Krankengeldzuschuss nach der Tarifordnung. Die Klageforderung ist rechnungsmässig unstreitig.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

In den Entscheidungsgründen ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, dass der Kläger Krankengeldzuschuss nach dem Rahmentarifvertrag, nicht aber nach der Tarifordnung verlangen könne. Der Schwerpunkt des Betriebes der Beklagten liege auf dem Handelssektor. Damit sei der Tarifvertrag anwendbar, nicht aber die nur noch für die Spirituosenhersteller geltende Tarifordnung.

Entscheidungsgründe:

Der zulässigen und ordnungsgemäss eingelegten Revision musste der Erfolg versagt bleiben.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist festzustellen, dass ein Fall echter Tarifkonkurrenz vorliegt: Der Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Gross- und Aussenhandels vom 18. August 1952 findet insoweit auf die von der Beklagten eingegangenen Arbeitsverhältnisse Anwendung, als die Beklagte sich auf dem Gebiet des Weinhandels betätigt. Die Tarifordnung gilt auch jetzt noch, nachdem sie gemäss § 9 TVG insoweit, als sie sich auf Weinhandlungen bezog, im Hinblick auf das Zustandekommen des Tarifvertragsgesetzes ausser Kraft getreten war, für die Betriebe der Herstellung von Spirituosen. Die Beklagte betreibt neben dem Weinhandel auch die Spirituosenherstellung; sie gehört auch dem Verband der Spirituosenfabrikanten in Westfalen-Lippe an. Es liegt also für den Betrieb der Beklagten eine Überschneidung von Tarifvertrag und Tarifordnung vor.

Nach dem Grundsatz der Tarifeinheit kann auf den Betrieb der Beklagten nur entweder der Tarifvertrag oder die Tarif-



ordnung zur Anwendung kommen. Eindeutig getrennte Betriebsabteilungen sind von der Beklagten, wie die Vorinstanzen zutreffend festgestellt haben, nicht eingerichtet worden. Es ist sonach nur eine tarifliche Regelung anzuwenden. Ob der Tarifvertrag oder die Tarifordnung für das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten massgebend ist, hängt davon ab, welche der mehreren Betriebstätigkeiten dem Betrieb der Beklagten das Gepräge gibt. Da die Beklagte mehrere Betriebstätigkeiten ausübt (Weinhandlung und Spirituosenherstellung), ist die überwiegende Tätigkeit ausschlaggebend, denn sie gibt dem von der Beklagten geführten Betrieb das Gesicht (vgl. dazu Hueck-Nipperdey-Tophoven, TVG, 3. Aufl., § 4 Anm. 103 f; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., 1956, 2. Band, 2. Lieferung, § 33 III).

Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsverstoss tatsächlich festgestellt, dass der Schwerpunkt des Betriebes auf der Handelsseite (Weingrosshandlung) liegt. Diese Feststellung trifft das Landesarbeitsgericht nicht nur unter Berücksichtigung der Umsatzzahlen in den beiden Betriebszweigen (Weingrosshandel einerseits und Spirituosenherstellung andererseits) des einheitlichen Betriebes - die alleinige Zugrundelegung der Umsatzzahlen würde auch nicht ausreichen -, sondern aus der Tatsache, dass von den 13 Arbeitnehmern der Beklagten (7 Angestellte und 6 gewerbliche Arbeiter) als einziger Arbeitnehmer nur der Destillateur überwiegend in der Spirituosenherstellung tätig ist. Die gegen diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts in der Revisionsbegründung erhobenen Angriffe greifen nicht durch; die einschlägige tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts beruht auf den Erklärungen der Beklagten in den Sitzungsniederschriften vom 3. Juni 1955 und vom 26. Juli 1955, die von dem Landesarbeitsgericht in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1955 zum Gegenstand der Verhandlung ge-



macht worden sind. Zu diesen Angaben der Beklagten hat der Kläger in den Sitzungen, ausweislich der Sitzungsniederschriften, keine Erklärungen abgegeben, insbesondere nicht zu der Erklärung vom 26. Juli 1955, die ein tatsächliches Vorbringen enthält. Auch in der Berufungsbegründung ist diese Behauptung der Beklagten nicht bestritten worden. Damit konnte das Landesarbeitsgericht gemäss § 138 Abs. 3 ZPO diese Behauptung als richtig und unbestritten bei der Entscheidung zu Grunde legen. Das Landesarbeitsgericht brauchte auch insoweit entgegen der Ansicht der Revision keine Auflagen zu machen und keine Beweise zu erheben. Die Behauptung der Beklagten, dass nur der Destillateur überwiegend bei der Spirituosenherstellung tätig sei, während alle anderen Arbeitnehmer überwiegend im Weinhandel beschäftigt würden, war, nachdem der Kläger diese Behauptung nicht bestritten hatte, überhaupt nicht mehr klärungsbedürftig. Insbesondere waren Erhebungen über den Arbeitsaufwand und den wirtschaftlichen Reinertrag eines bestimmten Umsatzes im Weingrosshandel allgemein und im Betrieb der Beklagten im besonderen und eine Gegenüberstellung der so gewonnenen Zahlen zu den Zahlen des Spirituosengeschäfts nicht erforderlich, da der Betrieb, wie sich aus der gesamten Tätigkeit der in ihm beschäftigten Arbeitnehmer zeigt, überwiegend Handelsbetrieb ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts insoweit auf einem Irrtum, der in der Revisionsinstanz nachprüfbar wäre, beruht, als aus der Zugehörigkeit zu der Wirtschaftsvereinigung für Gross- und Aussenhandel und der Grosshandels- und Lagereiberufsgenossenschaft sowie aus der Besoldung aller Arbeitnehmer nach dem Grosshandelstarif darauf geschlossen worden ist, dass der Schwerpunkt des Betriebes auf der Handelsseite liegt, damit also auch auf die Arbeitsverhältnisse der Belegschaftsmitglieder der Grosshandelstarif anwendbar sei. Für sich allein wären dies keine unbedingt durchgreifenden Gründe; in ihnen könnte ein unzulässiger Rückschluss gesehen werden, bei dem auch die Zugehörigkeit zum Verband der Spirituosenfabrikanten



nicht beachtet worden ist. Im Zusammenhang mit den Feststellungen, dass die Arbeitnehmer im Betrieb der Beklagten überwiegend im Weinhandel beschäftigt sind und damit eine unter den Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Gross- und Aussenhandels fallende Tätigkeit ausüben, stützen aber auch diese Feststellungen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, dass dem Betrieb der Beklagten durch die ausgeübte Handelstätigkeit das Gepräge gegeben worden ist, beruhen sonach nicht auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung.

Ist aber der Betrieb der Beklagten seiner ganzen Ausrichtung nach als überwiegend zum Handel gehörig anzusehen, so muss auf das Arbeitsverhältnis des Klägers der Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer des Gross- und Aussenhandels im Bereich der Bezirksvereinigung Münster angewendet werden. Aus Gründen der Tarifeinheit scheidet damit die Anwendung der nur für Spirituosenhersteller fortgeltenden Tarifordnung aus. Die Vorinstanzen haben sonach zu Recht das Klagebegehren des Klägers, das die Fortgeltung der Tarifordnung für den Betrieb der Beklagten voraussetzt, abgewiesen. Die Revision musste daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Für den in Urlaub
befindlichen Se-
natspräsidenten
Dr. Müller:

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Matthias

Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

